

Karate-Abteilungsordnung

§ 1 Name

Die Abteilung ist eine Abteilung des "Verein für Leibesübungen Sindelfingen, 1862 e.V.". Für sie gilt die Satzung des VfL Sindelfingen 1862 e.V. mit allen Nebenordnungen (Hauptverein weiter benannt mit HV).

Die Abteilung gibt sich diese Abteilungsordnung in Übereinstimmung mit § 16.2 und 16.3 der Satzung (HV). Die Abteilung führt den Namen: Sei-Wa-Kei.

§ 2 Zweck

Die Abteilung betreibt und fördert Karate als Leistungs- und Breitensport. Sie gehört dem KVBW e.V. (Karate Verband Baden-Württemberg) und dem DKV (Deutscher Karate Verband) an und ist an dessen Satzung mit allen Ordnungen gebunden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der Abteilung setzt die Mitgliedschaft im VfL Sindelfingen 1862 e.V. voraus. Aufnahme und Mindestmitgliedsdauer sind in § 3 der Satzung (HV) geregelt.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Abteilungsausschuss ohne Nennung von Gründen.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten des Monats, in dem sie beantragt wurde.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Beendigung der Mitgliedschaft im VfL Sindelfingen 1862 e.V. ist in § 4 der Satzung (HV) geregelt. Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen.
2. Der freiwillige Austritt aus der Karateabteilung kann nur zum Jahresende erfolgen. Die Kündigung ist spätestens einen Monat vor Jahresende schriftlich beim Abteilungsausschuss einzureichen. Über Ausnahmen entscheidet der Abteilungsausschuss.
3. Die Mitgliedschaft in der Abteilung kann auch durch Beschluss des Abteilungsausschusses oder des Vorstandes erfolgen nach §17 der Satzung (HV).

§ 5 Beiträge

1. Der Vereinsbeitrag mit Beitragspflicht, Fälligkeit der Beiträge und Befreiungsmöglichkeiten ist in § 6 der Satzung (HV) geregelt.
2. Die Karateabteilung erhebt einen Jahresgrundbeitrag. Die Höhe dieses Beitrages wird von einer Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Für Kurse, Veranstaltungen und Trainingseinheiten, die nicht im Grundbeitrag enthalten sind, erhebt die

Abteilung gesonderte Beiträge. Diese Beiträge können einmalig oder monatlich erhoben werden. Die Höhe wird vom Abteilungsausschuss festgelegt.

4. Der Grundbeitrag ist zu Beginn jeden Kalenderjahres bzw. bei Eintritt fällig und soll in einem Betrag an die Abteilung bezahlt werden. Bei Eintritt bis 30.06. ist der gesamte, ab 01.07. der halbe Grundbeitrag zu entrichten.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung der Abteilung findet vor der jährlichen Delegiertenversammlung des HV statt. Sie wird vom Abteilungsleiter einberufen. Die Bekanntmachung unter gleichzeitiger Veröffentlichung der Tagesordnung erfolgt mindestens 1 Monat zuvor entweder in der örtlichen Tageszeitung, auf der Homepage des VfL Sindelfingen 1862 e.V., schriftlich (gem. §§ 126, 126a BGB) oder per E-Mail an jedes Mitglied bzw. Delegierten.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Abteilungsleiter einzureichen.

Die Tagesordnung hat mindestens zu enthalten:

1. Jahresberichte des Abteilungsausschusses einschließlich eines Kassenberichtes
2. Bericht über die Kassenprüfung
3. Entlastung des Abteilungsausschusses und des Kassiers
4. Ggf. Neuwahlen der Mitglieder des Abteilungsausschusses, der Kassenprüfer und der Delegierten zur Delegiertenversammlung des Vereins
5. Anträge

Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Regelungen nach Ziffer 10.4 der Satzung (HV).

Für die Durchführung von Mitgliederversammlungen, insbesondere für Abstimmungen, Wahlen und Protokollführung gelten die § 10 und 12 der Satzung (HV).

§ 7 Abteilungsausschuss

Die Abteilung wird von einem Abteilungsausschuss geleitet. Er besteht nach § 16.3 der Satzung (HV) aus:

1. Abteilungsleiter/in
2. Kassier/in
3. Schriftführer/in

Arbeitsweise und Unterstützung obliegen der Verantwortung des Abteilungsausschusses.

Dem Abteilungsausschuss können ferner angehören:

- Sportlicher Leiter
- Kinder- u. Jugendsprecher

Daneben können bis zu 2 weitere Mitglieder als Beisitzer bestellt werden.

Der Abteilungsausschuss wird nach § 16.4 der Satzung (HV) für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung der

Abteilung gewählt. Für ein vorzeitig ausscheidendes Ausschussmitglied beruft der Abteilungsausschuss nach Ziffer 14.8 der Satzung (HV) einen Vertreter.

Für die Beschlussfähigkeit und Abstimmungen gilt § 10 der Satzung (HV).

§ 8 Sportbetrieb

Die Abteilung führt den Sportbetrieb in eigener Verantwortung nach § 16.2 der Satzung (HV) und in Übereinstimmung mit der Sportordnung des Deutschen Karate Verbandes (DKV) § 2.5 durch.

Der Inhalt dieser Ordnung (DKV) ist nicht Bestandteil der Abteilungsordnung.

§ 9 Minderjährige Mitglieder

Vereinsmitglieder bzw. Nichtmitglieder welche noch nicht volljährig sind und einer Aufsichtspflicht bedürfen und am Trainingsbetrieb teilnehmen wollen, sind von Ihrer/n Aufsichtsperson/en dem zuständigen Trainer/in an die Trainingsfläche der Sporthalle / Dojo zu bringen und von dort auch wieder abzuholen. Wir übernehmen keine Verantwortung außerhalb der Trainingsfläche.

§ 10 Datenschutz

Es gelten die Bestimmungen zum Datenschutz § 20 der Satzung (HV)

1. Als Mitglied beim Karate Verband Baden-Württemberg (KVBW) und des Deutschen Karate Verbandes (DKV) ist die Abteilung verpflichtet, ihre Mitglieder an die Verbände zu melden.

Übermittelt werden dabei, Vor- und Nachname, das Geschlecht, das Geburtsdatum und der Kyu/Dan Grad.

2. Veröffentlichungen von Ton und Bildmaterial

Die Abteilung macht zum Zwecke der Berichterstattung/Werbung Veröffentlichungen in sozialen Netzwerken (Homepage, Zeitungen etc.) Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten sowie Bilder von Angehörigen veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied / Nichtmitglied / Erziehungsberechtigte kann jederzeit gegenüber dem Abteilungsausschuss Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied / Nichtmitglied / Erziehungsberechtigte eine weitere Veröffentlichung mit Ausnahme von Ergebnissen aus Turnieren.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung wurde am 08.06.2021 von der Mitgliederversammlung der Karateabteilung beschlossen und vom Hauptausschuss des VfL Sindelfingen genehmigt.

Sie tritt am 08.06.2021 in Kraft.

Damit sind alle früheren Abteilungsordnungen erloschen.

Sindelfingen, den 08.06.2021